



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins und des
Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im
Deutschen Anwaltverein durch
die Taskforce „Anwalt für Opferrechte“**

**zum Referentenentwurf des Ministeriums
der Justiz und für Europa Baden-
Württemberg für ein Gesetz zur
Ausführung des Gesetzes über die
psychosoziale Prozessbegleitung im
Strafverfahren (AGPsychPbG)
(Stand 20. Juli 2016)**

Stellungnahme Nr.: 51/2016

Berlin, im September 2016

Mitglieder der Taskforce „Anwalt für Opferrechte“

- Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen
- Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Doris Fricke, Ertstadt-Lechenich
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund
- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Hamburg

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Bundestagsfraktion
Die Linke-Fraktion im Bundestag
Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in Baden-Württemberg und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein e.V. und der Anwaltsverband Baden-Württemberg e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen den oben genannten Entwurf.

Es handelt sich um einen insgesamt sehr erfreulichen Entwurf zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbetreuung im Strafverfahren, der viele inhaltliche Herausforderungen mit Umsicht gelöst hat. Dennoch bleiben gewisse Aspekte zu überdenken und zu optimieren.

1. Zusammenfassung

Das AGPsychPbG-E BaWü steht vor der Herausforderung das der StPO bislang unbekanntes Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung für Baden-Württemberg auszugestalten. Ein besonderes Augenmerk ist deshalb auf die Sicherstellung einer hinreichenden beruflichen Erfahrung und die fachliche Qualifikation zu legen. Wesentlich ist die Ergänzung des gegenwärtigen Entwurfs hinsichtlich der Aus- und Weiterbildungsinhalte um die Vermittlung hinreichender Kenntnisse, die eine unbewusste Einflussnahme auf die Aussagegenese der begleiteten Opfer vermeidet. Zudem sollte neben der bereits vorgesehenen Pflicht an einer regelmäßigen Fortbildung die aktive Teilnahme an einer Supervision normiert werden. Durch dieses aus anderen Bereichen längst etablierte Instrument der Eigenvorsorge lässt sich eine nachhaltige Qualitätssicherung sicherstellen.

Der DAV begrüßt sehr die zeitlich befristete Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern, die turnusmäßig verlängert wird. Es sollte allerdings die Möglichkeit einer Anerkennung mit Nebenbestimmung, bzw. Auflagen, normiert werden. Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit ist aus unserer Sicht eine Konkretisierung der Mitteilungspflichten vonnöten. Das gilt auch und im Besonderen mit Blick auf die anerkennungsrelevanten Umstände im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungserfahren und/oder strafrechtlichen Verurteilungen.

Sollten schließlich für eine Übergangszeit nach dem Inkrafttreten Anerkennungen von noch nicht (fertig) ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleitern ermöglicht werden, so sollte dies als Ausnahmeregelung und streng bedarfsorientiert erfolgen, um nicht der jungen psychosozialen Prozessbegleitung in ihrem Ansehen einerseits und denjenigen, denen sie zu unterstützen gedacht ist, andererseits, ungewollt einen größeren Schaden zuzufügen, als der beabsichtigte Nutzen es aufwiegen kann.

2. Vorbemerkung

Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) stellt klar, dass die psychosoziale Prozessbetreuung eine Betreuung ist, die die rechtliche Betreuung eines Opfers im Strafprozess nicht ersetzt, sondern sie ergänzt. Die Begründung führt mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes aus, dass die hiermit verbundene Interessenstärkung von Opfern im Strafverfahren die im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegte Rollenverteilung ändern darf und auch die Verteidigungsrechte des Beschuldigten nicht über Gebühr beschränkt werden dürfen. Es ist auch für die Umsetzung und Ausführung des PsychPbG essenziell, den spezifischen Auftrag der psychosozialen Prozessbegleitung abzubilden und zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für die kontinuierliche Sicherstellung der benötigten Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter sowie für die scharfe inhaltliche Abgrenzung zu den anderen Bereichen der Opferbetreuung, namentlich der anwaltlichen Betreuung. Sie flankiert diese mit Blick auf solche außerrechtlichen Bedürfnisse der Geschädigten, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren und Strafprozess auftreten (können).

Einer rechtlichen Beratung haben sich die psychosozialen Prozessbegleiter dagegen

ebenso strikt zu enthalten, wie jeder Einflussnahme auf das Strafverfahren.

Was zunächst selbstverständlich klingt, ist bei genauerer Betrachtung – v. a. für den Bereich der unbewussten Einflussnahme auf das Strafverfahren – kein „Selbstläufer“ sondern weist dem Gesetzgeber – hier in Form der Ausgestaltung des AGPsychPbG-E BaWü – erhebliche Verantwortung zu. Dem kann (und muss) das AGPsychPbG BaWü durch entsprechende Ausgestaltung gerecht werden.

Die Grenze zu einer falsch verstandenen „Prozessförderung“ und die fehlende Trennung von rechtlicher und psychosozialer Betreuung der Opfer ist erheblich fließender als auf den ersten Blick vermutet. Auch unbewusste Fehler in diesem Bereich führen nicht nur zu erheblichen verfahrensrechtlichen Problemen, sondern zu einer massiven Schwächung der Opfer und damit derjenigen, zu deren Nutzen die psychosoziale Prozessbegleitung geschaffen wurde.

Den wichtigsten Problemkreis bildet hier die Rekonstruktion der Aussagegenese und die Gefahr einer (unbewussten) Einflussnahme auf das Aussageverhalten der Opferzeugen. Fehler in diesem Bereich werden unweigerlich dazu führen (müssen), dass die Verteidigung den Finger mit einigem Recht in diese Wunde legen wird. Mit der peinlichen Befragung durch die Verteidigung erhöht sich aber auch für das Opfer die Gefahr einer sekundären Viktimisierung erheblich. Im Ergebnis geschieht dann das, was durch die psychosoziale Prozessbegleitung gerade vermieden werden soll. Aus diesem Grund ist insbesondere der Aspekt der Vermeidung einer (unbewussten) Einflussnahme durch gesetzliche Vorgaben in Aus- und Fortbildung noch stärker in den Fokus des vorliegenden AGPsychPG-E zu nehmen.

Schließlich sollten bei der konkreten Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleiter die Wünsche der Geschädigten – soweit solche geäußert werden – vorrangig berücksichtigt werden und auch eine Auswechslung im Einzelfall ohne größere Hürden für die Geschädigten möglich sein. Um Sinn und Zweck der psychosozialen Prozessbegleitung nicht zu gefährden, ist eine psychosoziale Prozessbegleitung durch einen von der geschädigten Person ungewollten Begleiter ebenso zu vermeiden, wie eine insgesamt abgelehnte psychosoziale Prozessbegleitung.

3. Stellungnahme zu ausgewählten einzelnen Punkten

Zu § 1 Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern

- a) Während in § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG lediglich statuiert ist, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter über praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 genannten Bereichen verfügen muss, verlangt § 1 Abs. 1 Nr. 2 AGPsychPbG-E von einem psychosozialen Prozessbegleiter in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung.

Richtig ist, eine zwingende Mindestdauer für eine praktische Berufserfahrung festzusetzen. Fraglich ist aber, ob die im Entwurf gewählte Regeldauer von zwei Jahren ausreicht. Wir schlagen vor, die erforderliche Dauer einer praktischen Berufserfahrung auf grundsätzlich 3 Jahre festzulegen und nur in Ausnahmefällen – namentlich einer einschlägigen Berufserfahrung im Bereich der Opferhilfe – auf 2 Jahre zuzulassen.

Eine bloß zweijährige berufliche Tätigkeit ausreichen zu lassen, die keinerlei Bezüge zur Opferhilfe aufweisen muss, scheint merklich zu kurz bemessen. Wenn Einigkeit darüber besteht, dass die psychosoziale Prozessbegleitung angesichts der erheblichen Verantwortung nur durch fachlich und persönlich besonders qualifizierte Personen durchgeführt werden kann und soll, ist dies vor allem bei den Anerkennungs Voraussetzungen zu berücksichtigen. Die von hier vorgeschlagene „3-2-Regelung“ trägt dem geforderten beruflichen Standard erheblich besser Rechnung, da gerade die psychosoziale Prozessbegleitung eine hohe soziale Kompetenz erfordert, die nicht nur durch theoretische Ausbildung, sondern vor allem durch Lebenserfahrung erworben wird.

Wir regen zudem an, die vorzuweisende praktische Erfahrung einem bestimmten Zeitraum vor der Antragstellung zuzuordnen. Wenn die erforderliche praktische Erfahrung z.B. innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung auf Zulassung zu erwerben ist, wird sichergestellt, dass die geforderten praktischen Erfahrungen auch noch virulente Berufserfahrung bezeichnen und den aktuellen Stand der beruflichen Standards abbilden. Gleichzeitig wäre ein solcher Zeitraum so großzügig bemessen, dass auch kurzzeitige Unterbrechungen – etwa im Rahmen der Elternzeit – einer

Zulassung nicht im Wege stehen würden.

Wir schlagen daher vor, in § 1 Nr. 2 AGPsychPbG-E BaWü einen klarstellenden Zusatz mitaufzunehmen, z.B. „innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung“. Dies stünde auch im Einklang mit der Intention dieses Entwurfs, wie er sich in der Begründung zu § 7 AGPsychPbG-E BaWü findet. Dort heißt es: „Im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf nach der erstmaligen Anerkennung ist es jedoch erforderlich, das Vorliegen einer ausreichenden beruflichen Erfahrung [...] erneut zu prüfen.“ Aus der gegenwärtigen Fassung der §§ 1, 7 AGPsychPbG-E BaWü ergibt sich indes gerade noch nicht, dass die Berufserfahrung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor Antragstellung erworben worden sein muss. Dies sollte aus Klarstellungsgründen und zur Sicherstellung einer gleichförmigen Anerkennungspraxis nachgeholt werden.

- b) Hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit führt die Gesetzesbegründung aus, dass hierzu insbesondere das Fehlen von Vorstrafen gehörten (S. 10). Dann gehörten hierzu auch Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitsdelikten und solche wegen Bagatelldelikten. In dieser Pauschalität und weiter kann dem – auch mit Blick auf Art. 12 GG und den bei der Entscheidung über die Anerkennung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – nicht zugestimmt werden.¹ Sehr viel zielführender erscheint eine sachgerechte Eingrenzung von Vorstrafen, die einer Anerkennung entgegenstehen. Eine solche Eingrenzung findet sich etwa in der Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 2 AGPsychPbG-E BaWü: Hiernach ist „sicherzustellen, dass der Antragsteller weder wegen einer der in § 397a Abs. 1 Nr. 1-5 StPO aufgeführten Straftaten noch wegen einer Straftat verurteilt wurde, die einen Bezug zu den Personengruppen (Kinder, Jugendliche, besonders schutzbedürftige Personen) aufweist, deren Mitglieder im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung regelmäßig zu betreuen sind“ (S. 15). Dieser Ansatzpunkt ist sehr zu begrüßen und sollte aus unserer Sicht noch um Verurteilungen von solchen Vorsatztaten ergänzt werden, die entweder Verbrechen darstellen oder das primäre Schutzgut der Rechtspflege betreffen (z.B.

¹So wäre es etwa wenig nachvollziehbar, wieso eine aus einem Nachbarstreit resultierende Beleidigung die Zuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht negieren würde. Gleiches gilt für eine Sachbeschädigung oder auch für eine – zweifellos schwerer wiegende – Unfallflucht mit geringwertigem Schaden, bei der es dem Beschuldigten etwa nicht gelingt, den Entscheidungsträger der Tatsache zu überzeugen, dass er das leichte Touchieren des benachbarten Pkws nicht bemerkt hat.

Aussagedelikte, Strafvereitelung). Die Schwere einer Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie die unmittelbare Nähe der psychosozialen Prozessbegleiter zum strafprozessualen Verfahren und die von Ihnen unbedingt zu beachtenden Belange der Rechtspflege lassen die persönliche Zuverlässigkeit eines psychosozialen Prozessbegleiters im Falle einer Verurteilung im oben genannten Sinne (jedenfalls bis zur Tilgungsreife aus dem Bundeszentralregister) entfallen.

Zur Sicherstellung einer gleichförmigen Anwendungspraxis (und auch mit Blick auf die geforderten Mitteilungspflichten der psychosozialen Prozessbegleiter nach § 8 AGPsychPbG-E BaWü – vgl. dort) empfiehlt es sich, in den Gesetzestext eine entsprechende klarstellende Konkretisierung aufzunehmen.

- c) Bisher in dem Entwurf nicht enthalten ist die Möglichkeit, im Einzelfall bestehende Besonderheiten zu erfassen, die eine inhaltlich uneingeschränkte Anerkennung im Zeitpunkt der Anerkennung fraglich machen. In diesen Fällen wäre auf Grundlage des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs eine Anerkennung an sich zu versagen, da die Voraussetzungen des § 1 AGPsychPbG-E BaWü im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Anerkennung nicht uneingeschränkt vorliegen und eine durch Nebenbestimmungen bzw. Auflagen eingeschränkte Anerkennung nicht vorgesehen ist.

Es scheint daher nicht zuletzt mit Blick auf Art. 12 GG und den zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten, die Möglichkeit der Anerkennung unter Nebenbestimmungen und/oder Auflagen zu erteilen, um so bei Bedarf die Umstände des Einzelfalls sachgerecht berücksichtigen zu können, ohne eine Anerkennung gänzlich versagen zu müssen.

Dies ermöglicht zudem die Anerkennung von solchen psychosozialen Prozessbegleitern, deren persönliches Qualifikationsprofil (nur) mit Blick auf eine bestimmte Opfergruppe uneingeschränkt vorliegt. Besondere Kenntnisse gehen so nicht verloren, sondern werden vielmehr – bei entsprechender Erteilung von Nebenbestimmungen – für die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfergruppe

fruchtbar gemacht.²

Zu § 2 Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

In § 2 des AGPsychPbG-E werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungsstätten und von psychosozialen Prozessbegleitern normiert.

Mit Blick auf die psychosozialen Prozessbegleiter sind die zu vermittelnden Kenntnisse in § 2 Abs. 2 AGPsychPbG-E grundsätzlich zu begrüßen.

Mit Blick auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 AGPsychPbG-E BaWü bietet sich an, hinter das Wort „Strafverfahren“ den klarstellenden Zusatz „einschließlich der Rolle der Beteiligten“ aufzunehmen. Die notwendig einseitige Beschäftigung mit der Opferperspektive macht es für die psychosozialen Prozessbegleiter erforderlich, sich bewusst zu machen, dass das Opfer verfahrensbedingt nicht im Fokus des Strafprozesses steht, sondern der Angeklagte. Dieses Bewusstsein bei den psychosozialen Prozessbegleitern ist wichtig für eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- a) Erforderlich scheint mit Blick auf § 3 Abs. 4 PsychPbG zudem die Aufnahme der Vermittlung zugehöriger kriminologischer und medizinischer Grundkenntnisse. Sie werden in § 3 Abs. 2 AGPsychPbG-E BaWü derzeit nicht abgebildet.
- b) Am dringlichsten jedoch ist – nicht zuletzt mit Blick auf die in § 3 Abs. 3 PsychPbG geforderten Kompetenzen im Bereich der Kommunikationsfähigkeit und Beratungskompetenz – die Sicherstellung einer verfahrensfördernden Prozessbegleitung dergestalt, dass durch die Prozessbegleitung die Aussage der Opferzeugen in jedem Fall unbeeinflusst bleibt. Die sich für das Strafverfahren hierfür ergebenden Gefahren hat bereits der Bundesgesetzgeber erkannt und in § 2 Abs. 2 S. 2 PsychPbG ausdrücklich aufgegriffen. Er hat es zugleich den Landesgesetzgebern überlassen, hierfür die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Diese Aufgabe muss das AGPsychPbG-E mit Blick auf den Schutz der in Baden-Württemberg stattfindenden Ermittlungsverfahren und Strafprozesse dringend

²Es empfiehlt sich, gerade die bedeutsame Konstellation, spezifisch nur ergänzend und beispielhaft in den Normtext aufzunehmen („Nebenbestimmungen können insbesondere dann erteilt werden, wenn das Qualifikationsprofil im Einzelfall die Anerkennung einer psychosozialen Prozessbegleitung nur hinsichtlich einer bestimmten Gruppe von Geschädigten zulässt.“).

wahrnehmen.

Dafür wird es nicht genügen, mit dem Opfer nicht über den Sachverhalt zu sprechen. Wie bereits einleitend ausgeführt, ist für die Wahrheitsfindung und den Opferschutz im Strafverfahren gleichermaßen von essentieller Bedeutung, dass sich die jeweilige psychosoziale Prozessbegleitung der lauernden Fallstricke der (unbewussten) Einflussnahme auf die Aussage und deren Entwicklung bewusst ist. Das lässt sich jedoch nur realisieren, wenn ein Problembewusstsein geschaffen und die Prozessbegleiter für ungewollte Auswirkungen eines Kommunikationsverlaufs mit dem Opfer zuverlässig sensibilisiert werden. Dafür sind zwangsläufig hinreichende Kenntnisse der Aussagepsychologie und methodische Grundsätze der Zeugenbefragung zu vermitteln. So können die Prozessbegleiter die nötige Aufmerksamkeit erhalten und irreversible Fehler vermeiden.

Die Aufnahme der Vermittlung dieser spezifischen Kenntnisse in den Aus- und Weiterbildungskatalog dient nicht nur der qualitativen Sicherung der Strafverfahren mit Blick auf die Verwendung der Aussage von Opferzeugen, sondern aus den oben dargestellten Gründen im Wesentlichen der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung durch die kritische Vernehmung der Verteidigung hinsichtlich Aussagegenese und -konstanz. Sie dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Prozessbegleiter, die in der Gefahr stehen, sich gegen den Vorwurf der – bewussten oder unbewussten – Beeinflussung des Aussageverhaltens des Opferzeugens behaupten zu müssen. Die Aufnahme dieses Fachwissens darf daher als eines der elementarsten und in der Praxis bedeutsamsten Bestandteile der Aus- und Weiterbildung bezeichnet werden.

Es wird daher dringend empfohlen, in den Aus- und Weiterbildungskatalog auch die Vermittlung der Grundkenntnisse der Aussagepsychologie und der methodischen Grundsätze der Zeugenbefragung aufzunehmen.

- c) Deutlicher sollte nach unserer Ansicht auch die Folge ausfallen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- und Weiterbildung eingesetzten Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen: Dann sollte die Versagung zwingende Folge, jedenfalls aber der Regelfall sein. Denn nur

eine hochprofessionelle Ausbildung (denklogisch vermittelt durch entsprechend befähigte Referenten) kann der besonderen Bedeutung der psychosozialen Prozessbetreuung und ihrer Aufgaben im Rahmen eines Strafprozesses gerecht werden.

Zu § 3 Besondere Pflichten des psychosozialen Prozessbegleiters

- a) Die Aufnahme einer Verschwiegenheitsverpflichtung wird sehr begrüßt. Eine Beschränkung der Verschwiegenheitsverpflichtung auf solche Umstände, die nicht ohnehin allgemein bekannt sind, wäre jedoch wünschenswert.

Da zudem der Unterschied zwischen einer allgemeinen Verschwiegenheitsverpflichtung einerseits und einem (nicht bestehenden!) Zeugnisverweigerungsrechts der psychosozialen Prozessbegleiter andererseits nicht leicht und oft unbekannt ist, empfiehlt sich in § 3 Abs. 1 AGPsychPbG-E BaWü der klarstellende Zusatz eines Satz 2, mit dem Inhalt, dass die gesetzlichen Auskunftspflichten hiervon unberührt bleiben und insbesondere kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

- b) Außerordentlich begrüßt wird die Pflicht zur fachspezifischen Fortbildung. Es besteht die dringende wie unabweisbare Notwendigkeit, die psychosoziale Begleitung nur durch solche Personen ausführen zu lassen, die für diese Tätigkeit hochqualifiziert sind. Das setzt denklogisch voraus, dass sie es nach einmalig erworbener Qualifikation durch regelmäßige Aktualisierungen ihres Wissens auch bleiben.

Das gilt mit Blick auf die stetigen rechtlichen Änderungen durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen ebenso, wie für den aktuellen Stand der Wissenschaft der Viktimologie, Traumatologie und Psychologie sowie vor allem für die oben erwähnten mannigfaltigen und oft versteckten „Fallstricke“ der psychosozialen Prozessbegleitung und ihrer Einbindung in das strafrechtliche Verfahren.

Es liegt auf der Hand, dass die einmal theoretisch erworbenen Fachkenntnisse nicht sämtlich und nicht permanent in der Praxis benötigt und daher vergessen werden.

Hinzu kommt, dass auf dem noch jungen Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung eine zunächst sehr rasche, aber auch nach ihrer Etablierung eine stetige Weiterentwicklung zu erwarten ist. Die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung werden analog hierzu beständig nach dem aktuellen Stand der Diskussion und Wissenschaft gebracht werden (müssen). Eine Auffrischung sowie die Aktualisierung von überholtem oder wissenschaftlich nicht mehr aktuellem Wissen des einzelnen Prozessbegleiters sollte daher unbedingt mit einem gesetzgeberischen Rahmen einer Fortbildungspflicht gewährleistet werden. Dies entspricht auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 3 Abs. 5 iVm. § 4 PsychPbG von einer regelmäßigen Fortbildung der Prozessbegleiter zur Qualitätssicherung ausgeht.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund allerdings die Frage, ob es auf Dauer ausreichend ist, die Fortbildungspflicht auf eine lediglich „eintägige“ Veranstaltung zu begrenzen. Hier wird genau zu beobachten sein, ob die zeitlichen Anforderungen entsprechend derer anderer Fachbereiche später zu erhöhen sein werden. Gegenwärtig erscheint es jedenfalls zweckmäßig, die gewählte Formulierung („eintägige“) durch eine konkrete Stundenzahl zu ersetzen. Dies schafft zum einen die Sicherheit, dass intensive Fortbildungsveranstaltungen von 7 – 8 Stunden netto nicht mit solchen Fortbildungsveranstaltungen gleichgesetzt werden, die mit einer ausgiebigen Pausenregelung eine Vortragszeit von lediglich netto 4 – 5 Stunden aufweisen. Es besteht zudem kein Bedürfnis dafür, dass die Fortbildungszeit an einem Kalendertag absolviert werden müsste. Im Gegenteil wird es angesichts der denkbaren Fortbildungsinhalte je nach individuellem Bedarf und fachlicher Schwerpunktsetzung sinnvoll sein, sich die erforderlichen Fortbildungszeiten aus mehreren Veranstaltungen zusammensetzen zu können. Dies wird durch eine zahlenmäßige Bezifferung der geforderten Fortbildungsstunden unproblematisch möglich.

- c) Daneben wäre es aus unserer Sicht sehr wichtig, für die psychosoziale Tätigkeit die Inanspruchnahme von Supervision als verbindlich vorzusehen. In praktisch allen psychosozialen Berufen ist die Supervision ein längst nicht mehr wegzudenkendes Moment der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge. Dies sollte bei der psychosozialen Prozessbegleitung nicht anders sein. Mit Blick auf die mittelbaren

Belastungen, die mit der Begleitung von Opfern schwerer und schwerster Straftaten verbunden sein können, ist es mehr als sinnvoll, dieses selbstkritisch reflektierende und analysierende Element der qualitätssichernden und -steigernden Auseinandersetzung mit den fachspezifischen Herausforderungen auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung als festen Bestandteil verbindlich zu integrieren.

Da die Supervision von einer Qualitätssicherung durch Fortbildung grundverschieden ist, empfiehlt sich in § 3 AGPsychPbG-E BaWü die Aufnahme eines Abs. 3 mit dem Inhalt, dass psychosoziale Prozessbegleiter kalenderjährlich an mindestens einer zweistündigen Supervision aktiv teilgenommen haben müssen.

Zu § 4 Zuständigkeiten

Die vorgesehenen Zuständigkeiten sind uneingeschränkt zu begrüßen. Das gilt gerade auch für die sehr sinnvolle und gelungene Differenzierung zwischen der Anerkennung der Prozessbegleiter einerseits und der Anerkennungen der Aus- und Weiterbildungen andererseits.

Zu § 5 Antrag

In der gegenwärtigen Fassung des § 5 Abs. 2 AGPsychPbG-E BaWü empfiehlt sich vor dem Begriff „Anerkennungsvoraussetzungen“ die klarstellende Aufnahme der Formulierung „dort genannten“. Damit wird Bezug genommen auf den § 1 AGPsychPbG-E BaWü und ein vermutetes Redaktionsversehen beseitigt. Eine solche Formulierung entspräche der Fassung des § 5 Abs. 3 AGPsychPbG-E BaWü für die Anerkennung nach § 2 AGPsychPbG-E BaWü und der gesetzgeberischen Intention laut Begründung dieses Entwurfs (vgl. S. 14).

Zu § 6 und § 7 Befristung und erneute Anerkennung

Als sehr gelungen beurteilen wir die befristete Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleiter. Durch turnusmäßige Prüfung dient dieses Vorgehen der kontinuierlichen Sicherstellung der Qualität praktizierender psychosozialer

Prozessbegleiter auf Grundlage eines stets aktualisierten Verzeichnisses. Zudem kann hierdurch auf einzelfallbezogene Änderungen zeitnah und sachgerecht (etwa durch befristete Auflagen) reagiert werden, ohne dass der psychosoziale Prozessbegleiter seine Anerkennung auf Dauer verliert. Schließlich hat dieses Vorgehen auch den Vorteil, dass es die Überprüfungsinitiative nicht mehr der Anerkennungsstelle, sondern dem jeweiligen psychosozialen Prozessbegleiter zuweist.

Die Regelungen der §§ 6, 7 AGPsychPbG-E BaWü sollten jedoch um den oben (zu § 1) genannten Aspekt des klar zu benennenden Zeitraums ergänzt werden, in dem die geforderte Berufserfahrung vor Antragstellung jedenfalls erworben sein muss.

Zu § 8 Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen

a) In § 8 AGPsychPbG-E BaWü werden Mitteilungspflichten für die psychosozialen Prozessbegleiter (Abs. 1) sowie für die Anbieter der Aus-oder Weiterbildung (Abs. 2) normiert.

In beiden Fällen sollen die Betroffenen die zuständige Stelle „unverzüglich über Umstände unterrichten, die geeignet sein können, zu einem Wegfall der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 1 bzw. der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 zu führen.

So nachvollziehbar dieses Anliegen ist, zu unbestimmt ist es jedoch derzeit noch. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Unterrichtungspflicht der psychosozialen Prozessbegleiter. In der Begründung hierzu heißt es lediglich, dass eine Mitteilungspflicht bestehen soll, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 1 bzw. § 2 nicht mehr vorliegen (S. 17). Wie sich aus der Formulierung des Gesetzestextes jedoch ergibt, handelt es sich hierbei nicht um starre bzw. feststehende Kriterien. Im letzten bleibt es eine Ermessensentscheidung der zuständigen Stelle, ob die Anerkennungsvoraussetzungen (noch) vorliegen oder nicht. Es scheint daher wichtig, die mitteilungspflichtigen Kriterien hinreichend konkret zu benennen. Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleiter etwa stellt sich die Frage, ob diese auch über ein Ermittlungsverfahren, welches inhaltlich in keiner Verbindung zu ihrer Tätigkeit als psychosozialer Prozessbegleiter steht und

nach der Anerkennung eröffnet wurde, informieren müssen oder nicht. Hierfür könnte der Wortlaut des § 5 AGPsychPbG-E BaWü sprechen; die gesetzesbegründenden Ausführungen hierzu deuten hingegen darauf hin, dass nur solche Vorstrafen schädlich sind, welche konkret mit den Aufgabenstellungen eines psychosozialen Prozessbegleiters kollidieren und deshalb dessen persönliche Zuverlässigkeit in dieser Hinsicht in Frage stellen.

Zur Wahrung einer gleichmäßigen Anwendungspraxis sowie einer Klarstellung des Inhalts der Mitteilungspflichten für den Antragsteller – wie auch in § 1 AGPsychPbG-E BaWü (vgl. dort unter b)) – bedarf es einer klarstellenden Konkretisierung im Gesetzestext.

- b) In Abs. 3 der Vorschrift wird für die zuständige Stelle die Möglichkeit eröffnet, auch während der laufenden Befristung einer Anerkennung die Vorlage von Nachweisen über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen zu verlangen. Ein Hinweis darauf, dass dies nur dann erfolgen soll, wenn konkrete Zweifel an dem Wegfall dieser Voraussetzungen vorliegen, findet sich in dem Gesetzestext selbst nicht. Lediglich die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass es der zuständigen Stelle möglich sein sollte, im Fall von konkreten Zweifeln an dem Fortbestehen des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen tätig zu werden (S. 17).

Das Erfordernis des Vorliegens von „konkreten Zweifeln“ für das Tätigwerden sollte aus unserer Sicht in den Gesetzestext mit aufgenommen werden. Auch ist wichtig, dass zum einen eine gleichmäßige Anwendungspraxis unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt wird.

Zu § 11 Verzeichnis

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des *personenbezogenen* Verzeichnisses, in Abgrenzung zu einem Verzeichnis, dass auch eine Aufnahme von Organisationen ermöglicht. Die Beiordnung erfolgt ebenso personengebunden, wie die Anerkennung nach § 1 bzw. § 7 AGPsychPbG-E BaWü. Deshalb ist auch das Verzeichnis personengebunden zu halten. Ebenfalls uneingeschränkt sachgerecht ist die (sich aus der Gesetzesbegründung ergebende – vgl. dort S. 21) Möglichkeit, dass das

Verzeichnis etwaige Tätigkeitsschwerpunkte erfassen und abbilden soll.

Zu § 12 Übergangsvorschriften

Mit einiger Skepsis wird die Möglichkeit einer vorzeitigen Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern gesehen, welche die Aus- und Weiterbildung zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben. Zwar basiert diese Regelung auf der in § 11 PsychPbG eröffneten Möglichkeit, trägt aber dem immanenten Ausnahmecharakter nicht unmittelbar Rechnung.

Grundsätzlich besteht wohl Einigkeit darüber, dass die Durchführung einer prozesssozialen Prozessbegleitung nur mit hochspezialisierten Kräften erfolgen soll. Nimmt man dies ernst, so verbietet sich dem Grunde nach die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch eine fachlich (noch) nicht hinreichend qualifizierte Person – und zwar grundsätzlich auch für eine begrenzte Übergangszeit. Ohnehin bliebe abzuwarten, mit welcher Frequenz die Gerichte unmittelbar nach Inkrafttreten des § 406g StPO eine psychosoziale Prozessbegleitung an- und einen entsprechenden Begleiter beordnen. Die Sorge um eine fehlende Bedarfsdeckung im 1. Halbjahr 2017 ist gegenwärtig noch theoretischer Natur. Doch selbst wenn sie sich als berechtigt herausstellen sollte, so erscheint es mit Blick auf den zu befürchtenden Schaden für die Strafrechtspflege einerseits sowie die Geschädigten andererseits sehr viel ratsamer, für wenige Monate mit weniger Prozessbegleitern auszukommen, als solche Begleiter einzusetzen, die hierfür wegen der noch nicht abgeschlossenen Aus- und Weiterbildung fachlich gerade (noch) nicht hinreichend qualifiziert sind.

In jedem Fall aber sollte die Zulassung von psychosozialen Prozessbegleitern, deren fachliche Eignung wegen noch nicht abgeschlossener Aus- und Weiterbildung nicht gesichert ist, nur bei einem unabweisbaren Bedarf erfolgen. Dann aber sollte § 12 AGPsychPbG-E BaWü so gefasst werden, dass er einer Anerkennung ohne entsprechend fachliche Eignung dem Ausnahmecharakter Rechnung trägt und diese auch nur bei konkretem Bedarf erfolgt.